



Sachstand

Aufstellung von Landeslisten

Aufstellung von Landeslisten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 172/19
Abschluss der Arbeit: 03.07.2019
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Es stellt sich die Frage nach den Grundzügen des Verfahrens, nach dem Parteien Landeslisten aufstellen.

2. Überblick: Funktion der Landesliste

Von den mindestens 598 Bundestagsmandaten werden **299** über sogenannte Landeslisten vergeben (§ 1 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWahlG). Die Landeslisten bestimmen die Reihenfolge, in der die Kandidaten die Bundestagsitze besetzen, die ihrer Partei in einem Bundesland zustehen.¹

3. Voraussetzungen

Für die Aufstellung einer Landesliste gelten insbesondere die folgenden Voraussetzungen (Hervorhebung in Gesetzestexten im Folgenden durch Autor):

- Antragsberechtigung: „Landeslisten können nur von **Parteien** eingereicht werden“ (§ 27 Abs. 1 S. 1 BWahlG).
- Bezeichnung: „Landeslisten müssen den **Namen** der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten“ (§ 27 Abs. 2 BWahlG).
- Bewerberreihenfolge: „Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer **Reihenfolge** aufgeführt sein“ (§ 27 Abs. 2 BWahlG).
- Verbot der Mehrfachkandidatur: „Ein Bewerber kann nur in **einem Land** und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden“ (§ 27 Abs. 4 S. 1 BWahlG).
- Zustimmung: „In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu **schriftlich** erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich“ (§ 27 Abs. 4 S. 2 BWahlG).
- Unterschrift: Üblicherweise unterzeichnet der **Vorstand** des Landesverbandes die Landesliste (vgl. § 27 Abs. 1 S. 2 BWahlG). Landeslisten von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten waren, müssen von 0,1 Prozent der Wahlberechtigten des Landes persönlich unterschrieben sein, jedoch höchstens von 2.000 Wahlberechtigten (§ 27 Abs. 1 S. 2 BWahlG).²

1 <https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/L/landeslisten-245484>.

2 <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/parteienrecht/teilnahme-parteien-wahlen/teilnahme-parteien-wahlen-node.html>.

4. Verfahren

Das Verfahren der Aufstellung von Landeslisten folgt im Grundsatz dem Verfahren der Kreiswahlvorschläge (Kandidaten für Direktmandate). § 27 Abs. 5 BWahlG verweist hierzu auf das Verfahren für Kreiswahlvorschläge.

4.1. Bewerberaufstellung

Üblicherweise erarbeitet ein parteiinternes Vorbereitungsorgan (z. B. Parteivorstand oder Wahlvorschlagsausschuss) einen **Listenvorschlag**.³

Über den Listenvorschlag entscheidet eine Landesmitgliederversammlung oder – wie in der Praxis üblich⁴ – eine **Landesvertreterversammlung** der Partei (§ 21 Abs. 1 BWahlG).

Jedem stimmberechtigten **Mitglied** steht das Recht zu, Vorschläge zur Gestaltung der Landesliste einzubringen (§ 27 Abs. 5, § 21 Abs. 3 S. 2 BWahlG).⁵

Die Entscheidung über die Liste erfolgt zumindest mit einfacher **Mehrheit**. Die Parteien können in ihren Satzungen oder durch Beschluss andere Mehrheiten vorsehen.⁶

Sowohl die Wahl der Kandidaten als auch die Festlegung der Reihenfolge ist in **geheimer Abstimmung** durchzuführen (§ 27 Abs. 5 BWahlG). Hierfür genügt die verdeckte Kennzeichnung von Stimmzetteln. Wahlkabinen oder -urnen sind nicht erforderlich.⁷

Das BWahlG enthält keine näheren Regelungen zum Abstimmungsverfahren. Die Modalitäten richten sich daher nach den Parteistatuten. Grundsätzlich zulässig ist eine **Einzelwahl**, also eine Entscheidung über jeden Listenplatz. Gleiches gilt für eine Block- oder **Sammelwahl** mit einer Entscheidung über die gesamte Liste. Ebenfalls zulässig sind **Kombinationen**, also z. B. eine Einzelwahl über die Spitzenplätze auf der Liste und eine Blockwahl über die verbleibenden Plätze.⁸

Frist zur Einreichung beim Landeswahlleiter für die von der Landesvertreterversammlung beschlossene Landesliste ist der 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr (§ 19 BWahlG).

3 Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rn. 3.

4 Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rn. 21.

5 Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rn. 22.

6 Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rn. 21a.

7 Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rn. 22a.

8 Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rn. 21b.

4.2. Zurücknahme der Landesliste

Eine Landesliste kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der **Vertrauenspersonen**⁹ zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung der Landesliste entschieden ist (§ 23, § 27 Abs. 5 BWahlG).

4.3. Änderung der Landesliste

Landeslisten können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist **jederzeit** und aus jedem Grund durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute gegenüber dem Landeswahlleiter geändert werden. Eine Bewerberaustausch und eine Änderung der Bewerberreihenfolge sind nur über ein **neues Verfahren** zur Bewerberaufstellung möglich.¹⁰ Dessen ungeachtet sind Änderungen möglich, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat (§ 27 Abs. 5, § 24 S. 1 BWahlG).

4.4. Mängelbeseitigung

Der Landeswahlleiter ist verpflichtet, die ihm nach § 19 BWahlG zugehenden Landeslisten unverzüglich zu **überprüfen**. Stellt er Mängel fest, hat er die Vertrauensperson der Landesliste zu benachrichtigen und zur Beseitigung behebbarer Mängel aufzufordern (§ 27 Abs. 5, § 25 BWahlG).

9 Siehe hierzu näher WD 3 - 3000 - 104/17, Die Rolle von Vertrauenspersonen bei Bundestagswahlen, <https://www.bundestag.de/resource/blob/514846/bda71e28250af2e65ba771d4305fff77/WD-3-104-17-pdf-data.pdf>.

10 Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rn. 28.